

liche zu nennen, da zum Ausdruck einer feindlichen Gesinnung gegen die Regierung nicht nothwendigerweise viel Raum erforderlich ist, und diejenigen Blätter, welche möglichst wenig Raum verwenden und deshalb auch möglichst wenig Steuern zahlen, ebenso den Absichten der Regierung entgegengetreten können, als die großen Zeitungen.

Also nicht nur im Interesse des Publikums und dem der Verleger, sondern selbst im Sinne der damaligen Redactoren des Zeitungs-Steuer-Gesetzes muß das Gesetz vom 2. Juni 1852 als ein höchst unzweckmäßiges bezeichnet werden.

Glücklicherweise erfreuen wir uns jetzt aber einer Staatsregierung, welche die Zeitungspressen nicht für ein nothwendiges Uebel hält, das durch Einschränkungen möglichst unschädlich gemacht werden muß; wir sind vielmehr der festen Ueberzeugung, daß die hohe Staatsregierung die Presse als einen wichtigen Hebel der Volksbildung anerkennt, und daß ihr daher gewiß die Absicht fern liegt, die Zeitungspressen durch drückende Abgaben zu hemmen.

Zur vollkommen freien Entwicklung kann aber die Zeitungspressen erst nach der Beseitigung jeder Zeitungssteuer gelangen.

Die ergebenst Unterzeichneten bitten daher um gänzliche Aufhebung des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Daß die Verleger nach Aufhebung der Steuer die Zeitungen nicht auf den Preis, den sie vor Erlaß des Gesetzes vom 2. Juni 1852 gehabt haben, erniedrigen würden, ist sicherlich nicht zu befürchten, da sie durch die Concurrenz dazu gezwungen sein würden.

Durch den niedrigeren Preis würde der Absatz der Zeitungen sich gewiß außerordentlich vermehren und ein großer Theil des bisherigen Zeitungsstempel-Ertrages würde demnach durch die vermehrten Einnahmen an Postprovisionen der Staatscasse wieder ersetzt werden.

Mittelbar aber würde das Interesse der Staatseinnahmen auch dadurch gefördert werden, daß die Gewerbe der Papierfabrikation und der Buchdruckerei neuen Aufschwung erhielten, eine große Zahl von Personen lohnende Beschäftigung fände und so zur Erhöhung der Steuerkraft des Landes beigetragen würde.

Der Einnahme-Ausfall würde gewiß nur unbedeutend sein und überhaupt nur wenige Jahre stattfinden.

Sollten jedoch die gegenwärtigen Bedürfnisse des Staatshaushaltes selbst einen geringen Einnahme-Ausfall durchaus nicht gestatten, und sollte daher nicht eine vollständige Aufhebung, sondern nur eine Abänderung des Zeitungs-Steuer-Gesetzes möglich sein,

dann bitten wir vor Allem den Modus der Raumversteuerung durch einen anderen zu ersetzen.

Außer dem Modus der Raumversteuerung, der eine eigenthümliche Erfindung des damaligen Chefs der Centralstelle für Presssachen im Ministerium, Hrn. Ryno Quehl, war, und der, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, weder den Interessen des Staates, noch denen des Publikums, noch endlich denen der Presse und der Zeitungsverleger entspricht, und der deshalb auch von keinem anderen Staate nachgeahmt worden ist, finden sich in den Gesetzgebungen der europäischen Staaten drei verschiedene Arten der Zeitungsbesteuerung vor, und zwar:

1. die Besteuerung resp. Stempelung der einzelnen Nummern jeder Zeitung,
2. die Besteuerung der Inserate und
3. die vierteljährliche Besteuerung nach der Höhe des Abonnementspreises der Zeitungen.

Die zuerst angeführte Art der Besteuerung würde das Interesse des Publikums nicht berühren und für die Verleger nicht un bequem sein, sie würde aber, auf die ganzen Auflagen der Zeitungen angewendet, gewiß sehr bedeutende Steuer-Einziehungskosten verursachen, sie würde ferner auch den Verkehr der Sortimentsbuchhändler mit ausländischen Zeitungen außerordentlich erschweren und kann daher von uns nicht empfohlen werden.

Gegen den Modus der Inseraten-Versteuerung ist einzuwenden, daß dadurch nur die älteren Tagesblätter, neue Zeitungen aber gar nicht zur Steuer herangezogen würden, und daß durch eine derartige Steuer ganz besonders der Gewerbebestand in Preußen belastet würde, was gewiß nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung liegt.

Ferner würde die Inseraten-Versteuerung schwerlich eine namhafte Einnahme erzielen lassen, da nach unserer Berechnung bei dem jetzigen Umfange des Inseratenverkehrs im preussischen Staate selbst ein Steuerzuschlag von 50 % auf die Insertionsgebühren noch nicht hinreichen würde, die Einnahme der bisherigen Zeitungssteuer zu erreichen, wobei wohl in Anschlag zu bringen ist, daß durch eine hohe Inseratensteuer jedenfalls eine sehr bedeutende Beschränkung des Inseratenverkehrs eintreten würde.

Endlich aber dürfte es wohl auch noch als ein Uebelstand zu betrachten sein, daß sich diese Norm der Besteuerung auf die ausländischen Zeitungen nicht anwenden ließe, für diese vielmehr, wie bisher, eine andere Besteuerungsweise angenommen werden müßte.

Der zuletzt angeführte Modus der vierteljährlichen Besteuerung nach Verhältnis des Abonnementspreises erscheint uns, wenn überhaupt die Zeitungssteuer nicht ganz aufgehoben werden kann, der beste und empfehlenswerthe zu sein.

Diese Besteuerungsweise kann ebenso auf die ausländischen als auf die inländischen Zeitungen angewendet werden, sie bietet vor Allem den Vortheil, daß sie die Concurrenz begünstigt, während die Raumversteuerung gewissermaßen eine Strafe auf die Concurrenz setzte.

Die Besteuerung nach Verhältnis des Abonnementspreises würde unserer Ansicht nach der preussischen Zeitungspressen am wenigsten von allen übrigen Besteuerungsarten schädlich sein, sie würde ihr dem bisherigen Zustande gegenüber sogar einen neuen Aufschwung geben und dadurch ebenso dem Wunsche der Staatsregierung, einen möglichst günstigen Ertrag der Steuer zu erreichen, entsprechen, als die Interessen des Publikums wahren.

Wir hoffen, daß ein Steuerzuschlag von 25 Proc. auf den Preis der Zeitungen der hohen Staatsregierung vollkommen ausreichend erscheinen wird.

Neben der Veränderung des Modus der Besteuerung sind es aber noch folgende Abänderungen, deren Aufnahme in das neue Zeitungs-Steuer-Gesetz wir dringend befürworten:

Zunächst bitten wir, daß durch das neue Gesetz alle diejenigen im §. 1. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 sub Nr. 1 a. und b. und Nr. 2. bezeichneten in- und ausländischen Zeitschriften, ohne Unterschied, ob sie mit Anzeigebältern verbunden sind, oder nicht, gänzlich steuerfrei gelassen werden, insofern sie wöchentlich nur einmal oder in noch längeren Fristen erscheinen.

Durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 werden außer der Tagespresse auch alle anderen Zeitschriften, welche nicht unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind, einer Steuer unterworfen, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen.

In denjenigen deutschen Staaten, in denen keine Zeitungssteuer besteht, erscheinen eine große Anzahl von Wochen- und Monatschriften, welche sich einer außerordentlich bedeutenden Verbreitung erfreuen, wie die Leipziger und Stuttgarter Illustrierte Zeitung, die Pachtländer'schen Hausblätter, die Westermann'schen Monatshefte, die Unterhaltungen am häuslichen Herd, die Gartenlaube, das illustrierte Familien-Journal und viele andere mehr. Die meisten derartigen Zeitschriften sind sehr billige und zugleich sehr gute Unterhaltungsblätter, welche nur einen günstigen Einfluß auf die Belehrung und Bildung des Volkes ausüben können.

Das Gesetz vom 2. Juni 1852 hat diesen wichtigen Zweig der Zeitungspressen in Preußen leider zu keiner Entfaltung gelangen lassen. Die wenigen derartigen Zeitschriften, welche in Preußen noch erscheinen, gedeihen nur sehr kümmerlich, weil sie, durch die Steuer vertheuert, nur einen geringen Absatz haben, und deshalb nicht so große Mittel für tüchtige Originalaufsätze, gute Illustrationen und saubere Ausstattung verwenden können, als die ausländischen Zeitschriften.

Gegen den Einwand, daß in Preußen Unterhaltungsblätter, wenn sie politische und sociale Fragen gänzlich ausschließen und außerdem nicht mit Anzeigebältern verbunden sind, auch keine Steuer zu entrichten haben, muß geltend gemacht werden, daß der gänzliche Ausschluß aller politischen und socialen Fragen in Unterhaltungsblättern äußerst schwierig ist und den Absatz sehr schmälert, die Inserateinnahmen von mit derartigen Blättern verbundenen Anzeigebältern aber oft sehr wesentlich zu den Herstellungskosten beitragen.

In Preußen hat das Bedürfnis des Volkes nach geistiger Nahrung, bei der Unmöglichkeit, gute und billige Unterhaltungsblätter herzustellen, das Erscheinen einer großen Menge aus fremden Sprachen übersetzter, zumeist französischer Romane hervorgerufen, welche bogen- und heftweise in Wochen- und Monatslieferungen verbreitet werden, steuerfrei und deshalb sehr billig sind, und deren Absatz noch durch allerhand Reizmittel, wie Prämienbilder, Betheiligung der Abonnenten an einer Anzahl Loose der preussischen Lotterie und dergleichen mehr erhöht wird.

Diese, meist frivolen und den gesunden Sinn des Volkes vergiftenden socialen Romane werden durch Colporteurs im ganzen Lande von Haus zu Haus verbreitet und finden ihrer Billigkeit wegen besonders unter den Unbemittelten einen so massenhaften Absatz, daß die hohe Staatsregierung nicht ernstlich genug auf die verderblichen Folgen aufmerksam gemacht werden kann, welche daraus für die Gesittung des Volkes entstehen müssen.